

BBi Bilanz Buchhalter info

- Aktuelle
- monatliche
- Fachinformation
- in kurzgefasster
- übersichtlicher
- Form

BBi
online

Buchführung und Bilanz

Steuerrecht

Wirtschaftsrecht

IN DIESER AUSGABE

- Budgetbegleitgesetz – Änderungen des Einkommensteuergesetzes (Teil 2)
- Bewertung von Kapitalanteilen
- Gesellschafterverrechnungskonto NEU: § 8 Abs. 2a KStG
- Wegzugsbesteuerung NEU
- Abschreibung der Abgabenschuld – Aufhebung eines Haftungsbescheides
- Steuer- und Wirtschaftsinformationen in Kürze

Budgetbegleitgesetz 2027-2028: Änderungen des EStG (Teil 2)

Das **BBG 2027-2028** wurde vom Nationalrat beschlossen und soll mit **1.1.2027** in Kraft treten. Nachfolgend weitere wichtige Bestimmungen zum Einkommensteuergesetz:

■ Abschaffung der Begünstigung des Telearbeitspauschales

- § 16 Abs. 1 Z 7 und 7a EStG, § 26 Z 9, § 41 Abs. 1 Z 12 lit. f und § 124b Z 497 EStG

Ab dem Jahr 2027 ausbezahlte Telearbeitspauschalen sind nun für die Arbeitnehmer **steuer- und SV-pflichtig**. Auch die übrigen Lohnabgabenbefreiungen wie **DB, DZ, Kommunalsteuer, Dienstgeberanteile zur Sozialversicherung und Abfertigung neu** fallen dann weg.

➔ **Achtung! Betriebsvereinbarungen** über die Zahlung von Telearbeitspauschalen **verlieren** in der Regel **nicht ihre Gültigkeit** und der arbeitsrechtliche Anspruch der Arbeitnehmer bleibt erhalten.

Digitale Arbeitsmittel (Computer, Handy, Internet, Drucker, Monitor, etc.) können weiterhin in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Auch können weiterhin Ausgaben für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu insgesamt **€ 300,-** pro Kalenderjahr als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der bisher erforderliche **Nachweis von zumindest 26 Telearbeitstagen sowie die verpflichtende Erfassung am Lohnzettel entfallen**. Gegebenenfalls muss eine **schriftliche Telearbeitsvereinbarung** vorgelegt werden.

Ein im Wohnungsverband gelegenes **Arbeitszimmer** gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG ist theoretisch möglich, sofern ein eigener Raum besteht und dieser den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Praktisch liegt bei einer vorübergehenden oder zeitweisen Tätigkeit zuhause der Mittelpunkt der Tätigkeit nicht im Arbeitszimmer. Dasselbe gilt, wenn beim Arbeitgeber ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht und dieser nicht genutzt wird.

■ Änderung der Aufteilungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus

- § 33 Abs. 3a und § 124b Z 497 EStG

Mit der **Neufassung** stehen die bisherigen **Aufteilungsmöglichkeiten** des **Familienbonus Plus** künftig nur noch inso-

weit zur Verfügung, als das **Kind oder ein anderes Kind im Haushalt das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat oder für ein Kind im Haushalt **erhöhte Familienbeihilfe** bezogen wird. Die Aufteilungsmöglichkeiten bleiben dann – wie bisher – 2 x 50 % oder 1 x 100 %. Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt (z.B. 4. Geburtstag), ändern sich die Aufteilungsvarianten **ab dem Folgemonat**: es kann nur mehr **im Verhältnis von 75 % – 25 %** oder wie bisher 2 x 50 % aufgeteilt werden (1 x 100 % ist ausgeschlossen, außer es gibt keinen anderen Anspruchsberechtigten).

Für **getrenntlebende Eltern** gilt Folgendes, sofern für das Kind im jeweiligen Monat ein **Unterhaltsabsetzbetrag** zusteht:

- Wie bisher bleibt eine Aufteilung von 2 x 50 % des Familienbonus Plus möglich.
- Keine Aufteilung, also 100 % kann nur beantragt werden, wenn das Kind das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird und der andere Elternteil keinen Antrag stellt.

Ist das Kind bereits 4 Jahre alt, kann der Familienbonus zwischen dem familienbeihilfenberechtigten Elternteil und dem Elternteil, dem der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, optional im Verhältnis 75 % zu 25 % oder 2 x 50 % aufgeteilt werden.

Die Höhe des Familienbonus Plus bleibt unverändert: Bis zu € 2.000,16 für Kinder unter 18 Jahren und bis zu € 700,08 im Kalenderjahr für Kinder über 18 Jahre.

■ Aussetzung der Valorisierung des Kinderabsetzbetrags

- § 124b Z 475 EStG

Die Aussetzung der Valorisierung des Kinderabsetzbetrags, der mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, erfolgte bereits für 2026 und 2027 und wurde auf 2028 ausgeweitet.

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wird zeitnah erfolgen. (D.F.)

Bewertung von Kapitalanteilen

■ § 13 Abs. 2 BewG (Status Quo) und NEU § 13 Abs. 4 BewG

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028 wurde die Bewertung von Kapitalanteilen im § 13 Abs. 4 BewG neu geregelt.

Die aktuelle Regelung sieht vor, dass für Aktien, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genussscheine, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, der **gemeine Wert gem. § 10 BewG maßgeblich** ist. Lässt sich der gemeine Wert aus Verkäufen nicht ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten zu schätzen. Der gemeine Wert kann daher nur aus mehreren Verkäufen abgeleitet werden, ein einzelner Verkauf hingegen reicht nicht aus. Diese Rechtsansicht wurde auch durch die Rechtsprechung des VwGH bestätigt.

Bislang erfolgte die Bewertung oftmals nach dem Wiener Verfahren, was nach Meinung der Finanzverwaltung in der Vergangenheit dazu führte, dass es zu Wertdifferenzen bzw. Unterbewertungen kam.

Vor diesem Hintergrund eröffnet im BBG 2027-2028 der novellierte § 13 BewG nun die Möglichkeit, unter bestimmten

Voraussetzungen den gemeinen Wert **aus nur einem einzigen Verkauf** abzuleiten.

■ Voraussetzungen hierfür sind:

- ▶ Beim veräußerten Kapitalanteil handelt es sich hinsichtlich Beteiligungsausmaß und der damit verbundenen Rechte um einen mit dem zu bewertenden Kapitalanteil vergleichbaren Kapitalanteil,
- ▶ aber auch bei nicht unmittelbar vergleichbaren Verkäufen soll durch entsprechende **Zu- und Abschläge** – basierend auf dem jeweiligen Stand der anerkannten Bewertungswissenschaften – eine Vergleichbarkeit hergestellt werden können.
- ▶ Der gemeine Wert für einen einzelnen Verkauf kann jedoch auch aus dem zu bewertenden Vorgang **zeitlich nachgelagerten Verkäufen** erfolgen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht soll der zeitlich nachgelagerte Verkauf dann ein rückwirkendes Ereignis gem. § 295a BAO darstellen. Der spätere Verkauf muss nach aktuellem Stand in keinem konkreten zeitlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Bewertungsvorgang stehen.

Der neu geregelte § 13 Abs. 4 BewG ist bereits auf nach dem 10. Juni 2026 zu bewertende Vorgänge anzuwenden.

(A.K.)

Gesellschafterverrechnungskonto NEU: § 8 Abs. 2a KStG

Viele Gesellschafter einer GmbH entnehmen im Laufe des Geschäftsjahres Geldmittel aus der Gesellschaft, ohne dass hierfür ein formeller Ausschüttungsbeschluss gefasst wird. In der Buchhaltung wird der entnommene Betrag regelmäßig auf dem Gesellschafterverrechnungskonto erfasst, wodurch eine Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter entsteht.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2027-2028 werden die steuerlichen Rahmenbedingungen für Gesellschafterverrechnungskonten grundlegend **neu geregelt**. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Artikels hatte der Gesetzesbeschluss bereits die Plenarberatung im Bundesrat erfolgreich durchlaufen. Nach der Beurkundung durch den Bundespräsidenten und der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler erfolgt die Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Status Quo – Bisherige Beurteilung von Gesellschafterverrechnungskonten

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob lediglich eine fehlende oder fremdunüblich niedrige Verzinsung (**Zinsendifferenz**) oder der **gesamte Forderungssaldo** als **verdeckte Ausschüttung** zu qualifizieren ist.

1. Forderungssaldo

Gemäß der bisherigen Judikatur des VwGH (vgl. z.B. GZ 2012/15/0177 vom 26.02.2015) ist eine verdeckte Ausschüttung über den Darlehensbetrag (= Betrag am Verrechnungskonto) nur dann anzunehmen, wenn keine durchsetzbare Forderung an die Stelle des überlassenen Geldbetrags tritt. Dies ist dann der Fall, wenn:

- ▶ die Rückzahlung von vornherein **nicht gewollt** ist oder
- ▶ wegen absehbarer Uneinbringlichkeit (mangels Bonität oder fehlenden Sicherheiten) beim Gesellschafter **nicht zu erwarten war**.

Verschärfend wurde daraufhin im Erlass des BMF vom 28.10.2016, 010203/0357-VI/6/2016 festgehalten, dass bei fehlender Dokumentation der vertraglichen Rahmenbedingungen der Geldmittelüberlassung von einem Kontokorrentverhältnis auszugehen ist, wodurch entsprechend hohe Zinsen zu verrechnen sind.

2. Zinsdifferenz

Sollte es sich zwar um eine durchsetzbare Forderung handeln, aber die Verzinsung unangemessen sein, so liegt eine **verdeckte Ausschüttung nur in Höhe der Zinsdifferenz** (entgangene Zinsen bei Fremdvergleich) vor.

Neuregelungen durch das BBG 2027-2028 (§ 8 Abs. 2a KStG)

Es besteht eine neue Ausschüttungsfiktion für bis zum Bilanzstichtag nicht ausgeglichene Gesellschafterverrechnungskonten über € 50.000,-.

● Betroffene Personen:

Natürliche Personen als unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter sowie ihnen nahestehende Personen

● Stichtagsregelung:

Eine zum Bilanzstichtag bestehende Verrechnungsforderung der Gesellschaft ist bis zum Ablauf dieses Tages auszugleichen.

● Möglicher Ausgleich:

1. Ausgleich der Forderung bis zum Bilanzstichtag
2. Umwandlung in einen fremdüblichen Kreditvertrag, insbesondere mit
 - ▶ schriftlicher Vereinbarung,
 - ▶ laufender Verzinsung und
 - ▶ verbindlicher Rückzahlungsverpflichtung.

● Kein Ausgleich bis zum Bilanzstichtag:

Der offene Betrag gilt als Ausschüttung und als dem Gesellschafter gemäß § 95 Abs. 3 Z 1 EStG zugeflossen.

● Zeitpunkt des Zuflusses:

Am der über die Beschlussfassung der **Aufstellung** des Jahresabschlusses folgenden Tag, spätestens jedoch fünf Monate nach dem Bilanzstichtag.

● Bagatellgrenze:

Die Regelung gilt nur, soweit die Verrechnungsforderung € 50.000,- übersteigt. Gemäß den EB wird nur der diesen Betrag **übersteigende Teil** der Forderung von der Fiktion erfasst.

● Inkrafttreten:

Die Regelung ist erstmals auf **Wirtschaftsjahre** anzuwenden, **die im Kalenderjahr 2027 enden**. Bei Regel-WJ daher am 31.12.2027 erstmals auszugleichen/umzuwandeln. Achtung bei abweichenden Wirtschaftsjahren!

Folgende wesentliche Punkte wurden durch den Beschluss des Nationalrates im Vergleich zur Regierungsvorlage abgeändert:

- ▶ Einbezug nahestehender Personen und mittelbarer Beteiligungsverhältnisse
- ▶ Verlängerung der Frist vom am Bilanzstichtag folgenden Tag auf den Folgetag nach der Beschlussfassung über die Aufstellung
- ▶ 10 % Beteiligungsgrenze wurde gestrichen.

■ Zeitpunkt des Zuflusses

Der Zufluss gilt am, der **Aufstellung** des Jahresabschlusses folgenden Tag, spätestens jedoch fünf Monate nach dem Bilanzstichtag, als bewirkt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses umfasst dessen **formelle Erstellung durch die Geschäftsführung** auf Basis der Buchhaltung einschließlich der Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisentscheidungen. Der Jahresabschluss ist von sämtlichen gesetzlichen Vertretern **zu unterzeichnen** und **innerhalb von fünf Monaten** nach dem Abschlussstichtag prüfungsbereit fertigzustellen, wobei eine Verlängerung dieser Frist nicht vorgesehen ist.

Im Gegensatz zu der Aufstellung sind unter der Erstellung des Jahresabschlusses die Vorarbeiten für die Aufstellung des Abschlusses zu verstehen. Erstellung meint im gewöhnlichen Sprachgebrauch eher das technische Erarbeiten des Abschlusses; **Aufstellung ist der gesetzlich relevante, formelle Abschlussakt**. Die Aufstellung unterscheidet sich ferner von der späteren Feststellung.

■ Handlungsempfehlungen für die Praxis

- Saldo des Gesellschafterverrechnungskontos laufend überwachen und spätestens vor dem Bilanzstichtag mit dem Klienten abstimmen.
- Ausgleich prüfen:

Rückführung des offenen Betrages, z.B. durch

- ▶ Einlage,
- ▶ Anpassung Geschäftsführerbezug: Laufend könnte auch der GF-Bezug angepasst werden und die Erhöhung für die Tilgung des Verrechnungskontos verwendet werden.
- ▶ Ausschüttung.
- Fremddüblischen Darlehensvertrag abschließen und die vereinbarten Bedingungen, insbesondere Verzinsung und Rückzahlung, tatsächlich einhalten. (A.-M.N.)

Wegzugsbesteuerung: Mit 1. Juli 2026 gelten verschärfte Regelungen

Mit dem Budgetmaßnahmengesetz 2026 (BGBl. I Nr. 43/2026, kundgemacht am 30.6.2026), hat der Gesetzgeber die derzeitigen Regeln im Zusammenhang mit der Wegzugsbesteuerung verschärft. Die Änderungen sollen der Verwaltungsverfahren Vereinfachung dienen und eine effiziente und lückenlose Vollziehung der Wegzugsbesteuerung sicherstellen.

Der nachfolgende Beitrag schafft einen Überblick über die Änderungen, die sich **für Privatpersonen mit Kapitalvermögen** (etwa Aktien, GmbH-Anteile, Derivate oder Kryptowährungen udgl.) ergeben.

■ Ausgangslage

Wenn eine in Österreich ansässige Privatperson ihren Wohnsitz ins Ausland verlagert, verliert Österreich in der Regel das Besteuerungsrecht an den bis zum Wegzug noch nicht realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens. In solchen Fällen greift das Regime der sogenannten Wegzugsbesteuerung, welches aktuell zum Wegzugszeitpunkt **eine fiktive Veräußerung des Kapitalvermögens** unterstellt.

Wird der Wohnsitz ins EU-/EWR-Ausland verlagert, kann die Privatperson in der Steuererklärung beantragen, dass die auf Basis der fiktiven Veräußerung ermittelte Steuer nicht festgesetzt wird (**Nichtfestsetzungskonzept**). Erst wenn das Kapitalvermögen in der Zukunft tatsächlich veräußert wird, kommt es in Österreich zu einer (nachträglichen) Festsetzung und Bezahlung der Steuer.

Wird der Wohnsitz **in einen Drittstaat verlagert**, kommt das Nichtfestsetzungskonzept nicht zur Anwendung. In diesen Fällen führt die fiktive Veräußerung im Zeitpunkt des Wegzugs zur sofortigen Festsetzung der Steuer.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass das Nichtfestsetzungskonzept unter anderem auch bei grenzüberschreitenden Umgründungen zur Anwendung kommt. Auf eine Darstellung dieser Fälle wird hier bewusst verzichtet.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen stellt sich der Vollzug der derzeitigen Regelung als anspruchsvoll dar.

■ Änderungen – neue Melde- sowie Nachweisverpflichtungen

Für nicht festgesetzte Steuern wurden nun neue (wiederkehrende) Melde- sowie Nachweisverpflichtungen eingeführt. Nachgewiesen werden soll, dass noch kein die Festsetzung auslösendes Ereignis eingetreten ist. Damit soll eine bessere Kontrolle der nicht festgesetzten Steuern erreicht werden. Unterschieden wird dabei zwischen neuen bzw. früheren Wegzügen.

Bei **neuen Wegzügen**, das sind solche, bei denen unabhängig vom Zeitpunkt des Wegzuges selbst über die Nichtfestsetzung mittels Bescheid nach dem 30. Juni 2026 entschieden wird, gilt zukünftig eine **jährliche Nachweispflicht**. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die jährliche Nachweispflicht gilt, wenn die relevanten Einkünfte in einem Veranlagungsjahr über € 100.000,00 liegen.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass noch kein die Festsetzung auslösendes Ereignis eingetreten ist (z.B. durch Depotauszug, Bankbestätigungen oder vergleichbare Dokumente).
- Für den Fall, dass der Nachweis erbracht wird, aber

mangelhaft ist, hat das Finanzamt den Steuerpflichtigen aufzufordern, den Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist zu verbessern.

- Wenn eine bisher nicht festgesetzte Steuer teilweise oder zur Gänze festgesetzt wurde, ist insoweit auch kein Nachweis mehr zu erbringen.
- Der Nachweis hat durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Rechtsnachfolger unter Angabe seiner aktuellen Anschrift schriftlich oder über FinanzOnline zu erfolgen.
- Der Nachweispflicht ist unaufgefordert und jährlich bis zum Ablauf des Folgejahres, ausgehend von dem Jahr, in dem die Abgabenschuld nicht festgesetzt wurde, nachzukommen (**Beispiel:** Nichtfestsetzung in X1 Nachweis am 31.12.X2, dass bis zum 31.12.X1 kein die Festsetzung auslösendes Ereignis eingetreten ist. Nachweis in Folge sinngemäß jährlich).
- Wird die Nachweispflicht verletzt, gilt diese Verletzung als sofortige Veräußerung, mit der Konsequenz, dass die bisher nicht festgesetzte Steuer sofort festgesetzt wird und zu entrichten ist.

Bei **früheren Wegzügen**, das sind solche, bei denen über die Nichtfestsetzung mittels Bescheid nach dem 31.12.2005 und **bis zum 30.6.2026** entschieden wurde, gilt zukünftig eine **einmalige Nachweispflicht**. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die einmalige Nachweispflicht gilt, wenn die relevanten Einkünfte bei der damaligen Nichtfestsetzung über € 100.000,00 lagen.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass noch kein die Festsetzung auslösendes Ereignis eingetreten ist (z.B. durch Depotauszug, Bankbestätigungen oder vergleichbare Dokumente).
- Für den Fall, dass der Nachweis erbracht wird, aber mangelhaft ist, hat das Finanzamt den Steuerpflichtigen aufzufordern, den Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist zu verbessern.
- Der Nachweispflicht ist bis spätestens 31.12.2026 nachzukommen.
- Der Nachweis hat durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Rechtsnachfolger unter Angabe seiner aktuellen Anschrift schriftlich oder über FinanzOnline zu erfolgen.
- Die Verletzung der Nachweispflicht führt nicht zur unmittelbaren Festsetzung. Es drohen jedoch unter anderem finanzstrafrechtliche Folgen (Finanzordnungswidrigkeit).
- Man kann davon ausgehen, dass das Finanzamt bei früheren Wegzügen in der Lage sein wird, betroffene Personen, die ihrer Meldeverpflichtung nicht nachkommen, zu identifizieren.

■ Fazit

Insbesondere die neuen jährlichen Melde- sowie Nachweisverpflichtungen führen zu einem erheblichen administrativen Aufwand für betroffene Steuerpflichtige. Bedeutend ist ebenfalls das Risiko, dass bei versäumter Nachweisverpflichtung bei neuen Wegzügen eine sofortige Besteuerung eintritt. Ob das Ziel, die Besteuerung nicht realisierter Wertsteigerungen von Kapitalvermögen bei Wegzug langfristig sicherzustellen, erreicht wird, bleibt abzuwarten. (D.S.)

Abschreibung der Abgabenschuld – Aufhebung eines Haftungsbescheides

■ BFG vom 8.6.2026, RV/6200013/2021

In diesem Erkenntnis hat sich das Bundesfinanzgericht mit der Frage auseinandergesetzt, welche Auswirkungen die nachträgliche Abschreibung einer Abgabenschuld auf die Geschäftsführerhaftung nach § 9 BAO hat. Das Erkenntnis verdeutlicht, dass die Inanspruchnahme eines Vertreters nicht nur das Vorliegen der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen voraussetzt, sondern auch einer eigenständigen Ermessensprüfung unterliegt.

Über das Vermögen einer GmbH wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Im Zuge zollrechtlicher Verfahren setzte das

Zollamt gegenüber der Gesellschaft **Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, Verzugszinsen sowie eine Verwaltungsabgabe** fest. Da diese Abgaben bei der Primärschuldnerin nicht mehr eingebracht werden konnten, wurde der ehemalige Geschäftsführer mit Haftungsbescheid gemäß §§ 9 und 80 BAO für **aushaftende Abgabenschulden in Höhe von insgesamt € 2.404,55** in Anspruch genommen. Gegen diesen Haftungsbescheid erhob der Geschäftsführer Beschwerde.

Nach § 9 Abs. 1 BAO haften die in den §§ 80 ff BAO genannten Vertreter neben dem vertretenen Abgabepflichtigen für dessen Abgabenschulden, soweit diese infolge einer schuldhaften Pflichtverletzung des Vertreters nicht eingebracht werden können. Die Haftung wird gemäß § 224 BAO durch Erlassung eines Haftungsbescheides geltend gemacht. Mit dessen Erlassung wird der Haftungspflichtige gemäß § 7 BAO Gesamtschuldner der betreffenden Abgaben.

Die Geltendmachung der Haftung erfolgt jedoch nicht zwingend. Vielmehr handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, welche nach § 20 BAO unter Berücksichtigung von Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen ist. Gerade dieser **Ermessensspielraum** stand im Mittelpunkt der Entscheidung des Bundesfinanzgerichts.

Besondere Bedeutung kam dem Umstand zu, dass während des anhängigen Beschwerdeverfahrens die am Abgabenkonto der GmbH **aushaftenden Abgabenschulden vollständig abgeschrieben wurden**. Das Gericht verweist darauf, dass Verwaltungsgerichte grundsätzlich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu beurteilen haben. Somit war die nachträgliche Abschreibung zwingend in die Entscheidung einzubeziehen.

Das BFG führt weiters aus, dass durch eine Abschreibung gemäß § 235 BAO grundsätzlich **der Abgabensanspruch erlischt** und für gelöschte Abgaben keine Haftung mehr geltend gemacht werden kann. Bei Gesamtschuldverhältnissen wirkt eine solche Löschung gegenüber sämtlichen Gesamtschuldnern. Das BFG weist darauf hin, dass für Zollschulden unionsrechtliche Besonderheiten bestehen und die Erlöschensgründe des Art. 124 UZK (Zollkodex der Union, Verordnung Nr. 952/2013) maßgeblich sind. Diese Besonderheit änderte jedoch im konkreten Fall nichts am Ergebnis.

Entscheidend war die Ermessensprüfung. Das Bundesfinanzgericht hielt fest, dass die **zwischenzeitig erfolgte Abschreibung der Abgabenschuld** ein wesentlicher Umstand sei, der bei der Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus sprach gegen eine weitere Haftungsanspruchnahme, dass der Geschäftsführer bereits ins EU-Ausland verzogen war und eine tatsächliche Einbringung der Haftung daher mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre. Zusätzlich verwies das Gericht auf den vergleichsweise geringen Haftungsbetrag sowie auf die Möglichkeit einer Einbringlichkeit bei anderen Gesamtschuldern, insbesondere den in den Zollanmeldungen angeführten indirekten Vertretern. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vollziehung gelangte das Bundesfinanzgericht daher zum Ergebnis, dass eine **Heranziehung des Geschäftsführers zur Haftung nicht mehr ermessensgerecht** wäre. Der Haftungsbescheid wurde folglich gemäß § 279 BAO aufgehoben.

Das Erkenntnis zeigt, dass die Geschäftsführerhaftung nach § 9 BAO keineswegs schematisch anzuwenden ist. **Selbst wenn die materiellen Voraussetzungen einer Vertreterhaftung grundsätzlich vorliegen, bleibt die Haftungsanspruchnahme eine Ermessensentscheidung.** Änderungen der Sachlage während eines laufenden Rechtsmittelverfahrens – insbesondere eine zwischenzeitliche Abschreibung der Abgabenschuld oder Umstände, die eine Einbringung der Haftung als wirtschaftlich sinnlos erscheinen lassen – sind vom Bundesfinanzgericht zu berücksichtigen.

■ Fazit

Für die Praxis bedeutet dies, dass bei Beschwerden gegen Haftungsbescheide stets **auch nachträgliche Entwicklungen** sorgfältig geprüft und im Verfahren vorgebracht werden sollten. Das Erkenntnis unterstreicht einmal mehr, dass die

Ermessensausübung der Abgabenbehörde einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle unterliegt und wirtschaftliche Gesichtspunkte sowie der Grundsatz einer zweckmäßigen Vollziehung maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung haben können. (L.B.)

Steuer- und Wirtschaftsinformationen in Kürze

■ Offenlegung von Jahresabschlüssen

Das Formblatt zur Offenlegung wird angepasst: Es ist kein Aufstellungsdatum mehr erforderlich. Die Anforderung, auf dem Formblatt zur Offenlegung das Datum der Aufstellung des Jahresabschlusses bzw. der Unterschrift anzugeben, dokumentierte bei späteren Insolvenzfällen ein Risiko, insbesondere wenn der Jahresabschluss erst nach Ablauf der Fünfmonatsfrist gem. § 222 Abs.1 UGB erstellt wurde.

Neu ist, dass auf dem Formblatt zur Offenlegung künftig weder das Aufstellungsdatum noch das Unterschriftsdatum angegeben werden muss.

➔ **ACHTUNG: Das Risiko einer verspäteten Aufstellung in einem Insolvenzfall und mögliche rechtliche Folgen bleiben bestehen.**

Es sind derzeit keine Änderungen bei den Offenlegungsfristen (9 Monate) in Aussicht gestellt. Die Zwangsstrafen für eine verspätete Einreichung beim Firmenbuchgericht werden weiterhin verhängt.

■ Budgetmaßnahmengesetz 2026: Steuerfreie Mitarbeiterprämie für 2026 (§ 124b Z 478 EStG)

Die Prämie beträgt bis zu € 500,- für Zulagen und Bonuszahlungen für Juli bis Dezember 2026 bis 15.2.2027 (§ 77 Abs. 5 EStG).

- Nur aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (z.B. kollektivvertragliche oder betriebliche Vereinbarung, ohne Betriebsrat ist eine vertragliche Vereinbarung für alle Arbeitnehmer möglich);
- Zusätzliche Zahlungen wie z.B. Corona-, Teuerungs-, Mitarbeiterprämie 2024/25 sind unschädlich;
- Bei Gewinnbeteiligung: insgesamt max. € 3.000,- (wie bisher)

■ Paketsteuer

Seit 1.7.2026 wird **auf EU-Ebene** ein pauschaler Zoll iHv € 3,- pro Ware für Pakete aus Drittländern unter € 150,- Bestellwert eingehoben. In Diskussion ist auch eine zusätzliche Zoll-Bearbeitungsgebühr.

In Österreich ist eine Steuer iHv € 2,- plus Umsatzsteuer pro zugestelltem Paket ab 1.10.2026 vorgesehen. Steuerschuldner ist der Versandhändler, wenn der Versandhandelsumsatz im Vorjahr 100 Mio. Euro überschritten hat. (E.M.)

AutorInnen dieser Ausgabe:

Dominique Feigl, MA (Steuerexpertin Arbeiterkammer Wien)

Mag. Andrea Korner (Steuerberaterin in Graz)

Anna-Maria Neumeister, MSc (Steuerberaterin in Mödling)

Mag. Daniel Serwo (Steuerberater in Wien: advotax.at)

Lisa Bretzl, BA (Steuerberaterin in Graz)

Mag. Dr. Elisabeth Marecek (Steuerberaterin und Unternehmensberaterin in Krems: www.marex.at)

Impressum

Medieninhaber und Verleger: **Bilanz-Verlag GmbH**

Pulverturmstraße 10 a | 8053 Graz

Tel.: 0316/272512 | E-mail: office@bilanzbuchring.at

Druck: Offsetdruck Bernd Dorrang e.U. | 8053 Graz

Erscheinungsweise: monatlich

Abonnementpreis 2026: € 74,20 pro Kalenderjahr.

Unabhängige Fachpublikation für alle in der

Wirtschaft und im Rechnungswesen Tätigen.

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt

und erfolgen ohne Gewähr.

BBi Online-Version: kostenlos für Abonnenten der Print-Ausgabe! Registrierung auf www.bilanzbuchring.at erforderlich.

